

Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA-Status (Rechtsträger)

Konto-/Depotbezeichnung

Name des Kontoinhabers (Rechtsträger)

Schweizerisches Recht zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards (GMS) der OECD, insbesondere das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) sowie die AIA-Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten verpflichten die Bank Vontobel AG (im Folgenden als «Bank» bezeichnet) dazu, Informationen betreffend die steuerliche Ansässigkeit von Kontoinhabern einzuholen. Im Einklang mit den obenstehenden Bestimmungen macht der unterzeichnende Kontoinhaber hiermit die folgenden Angaben und bestätigt diese.

Schlüsselbegriffe werden im Glossar erklärt. Weder dieses Dokument noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Behörden zu wenden. Diese Selbstauskunft muss auch von Kontoinhabern abgegeben werden, die in einem Land ansässig sind, welches kein respektive noch kein AIA-Abkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben.

1. Identifikation des Kontoinhabers

Name des Rechtsträgers

Domiziladresse¹

Strasse, Hausnummer

Ort, Bundesland oder Provinz

Postleitzahl

Land

¹ Bitte keine Postfach- oder c/o-Adresse verwenden, es sei denn, im Handelsregister ist eine solche eingetragen.

2. AIA-Status

a) Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut, das ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) ist?

Rechtsträger, die typischerweise als PVIU betrachtet werden, umfassen private und kollektive Investmentunternehmen (z.B. «Private Investment Companies», Trusts, Stiftungen oder Fonds), die professionell verwaltet werden, beispielsweise weil das Vermögen des Rechtsträgers basierend auf einem diskretionären Vermögensverwaltungsmandat verwaltet wird.

- Ja → Ist der Rechtsträger in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig, füllen Sie bitte für jede beherrschende Person das Formular 521 „Erklärung des US Steuerstatus und Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit (beherrschende Person)“ aus und fahren Sie mit Teil 3 fort.

Ist der Rechtsträger in einem teilnehmenden Staat ansässig, fahren Sie bitte mit Teil 3 fort.

Eine Liste der teilnehmenden Staaten finden Sie auf: www.vontobel.com/AEI.

- Nein → Bitte fahren Sie mit Schritt b) fort.

b) Ist der Rechtsträger eine andere Art von Finanzinstitut?

Andere Finanzinstitute umfassen Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Rechtsträger, die typischerweise als Finanzinstitute gelten, sind beispielsweise Banken, Börsenhändler, Anlageberater oder Lebensversicherer.

Ja → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Nein → Bitte fahren Sie mit Schritt c) fort.

c) Bitte bestätigen Sie den NFE-Status des Rechtsträgers.

Aktiver NFE - Börsennotierter NFE:

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien des NFE regelmässig gehandelt werden, und fahren Sie mit Teil 3 fort:

Aktiver NFE - Verbundener Rechtsträger einer börsennotierten Kapitalgesellschaft:

Bitte geben Sie den Namen der Kapitalgesellschaft an, von welcher der NFE ein verbundener Rechtsträger ist:

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien der Kapitalgesellschaft regelmässig gehandelt werden und fahren Sie mit Teil 3 fort:

Aktiver NFE - Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank: → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Aktiver NFE - Internationale Organisation: → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Aktiver NFE - Sonstige: → Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Die Kategorie «Aktiver NFE - Sonstige» umfasst alle Aktive NFE Status, die nicht oben aufgeführt sind, zum Beispiel Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte oder Non-Profit NFE.

Passiver NFE → Bitte füllen Sie für jede beherrschende Person das Formular 521 „Erklärung des US Steuerstatus und Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit (beherrschende Person)“ aus. Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

3. Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit und entsprechende Steueridentifikationsnummer(n) oder funktional äquivalente Nummer(n) (TINs)

Bitte geben Sie in untenstehender Tabelle an:

- Alle Staaten in denen der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist (ausser den USA); und
- Die Steueridentifikationsnummern des Kontoinhabers für alle angegebenen Staaten.

Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen

Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt. Sie finden den entsprechenden Link auf unserer Homepage: www.vontobel.com/AEI.

Falls der Kontoinhaber in keinem Staat steuerlich ansässig ist (z.B. weil er steuerlich transparent ist) geben Sie bitte den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder den Staat des Hauptsitzes an. Trusts sind für AIA-Zwecke typischerweise in demjenigen Staat ansässig, in welchem der Treuhänder ansässig ist. Zweigniederlassungen sind im Staat der Hauptniederlassung steuerlich ansässig.

Staaten der steuerlichen Ansässigkeit ²	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Falls keine TIN angegeben wird, geben Sie bitte den Grund dafür an: A, B, C, D oder E
1.		
2.		
3.		

² Ist der Kontoinhaber in mehr als drei Staaten steuerlich ansässig, setzen Sie die Liste bitte auf einem separaten Blatt fort.

Wenn der Kontoinhaber für einen der oben genannten Staaten keine TIN angeben kann, geben Sie bitte den entsprechenden Grund **A, B, C, D oder E in der rechten Spalte der obigen Tabelle an:**

Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers stellt den Ansässigen keine TIN aus.

Grund B: Obwohl der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers grundsätzlich TINs ausstellt, ist der Kontoinhaber nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen. Bitte geben Sie den Grund an, weshalb Sie keine TIN haben:

Grund C: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers ist die Schweiz.

Grund D: Der AIA-Status des Kontoinhabers ist (i) PVIU, (ii) anderes Finanzinstitut, (iii) börsennotierter NFE, (iv) verbundener Rechtsträger eines börsennotierten NFE, (v) Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank, oder (vi) Internationale Organisation.

Grund E: Es kann aus anderen Gründen keine TIN für den Kontoinhaber angegeben werden. Geben Sie bitte den Grund an:

HIERMIT BESTÄTIGE ICH, DASS DER KONTOINHABER AUSSCHLIESSLICH IN DEN OBENSTEHENDEN STAATEN STEUERLICH ANSÄSSIG IST.

Ort/Datum

4. Änderung der Gegebenheiten

Während der Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank bestätige ich hiermit, dass ich die Bank innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren werde, falls sich der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers (und ggf. der beherrschenden Personen) ändert. Falls eine Bestätigung auf diesem Formular nicht mehr korrekt ist (inklusive Änderungen der Informationen bezüglich die beherrschenden Personen), erkläre ich mich einverstanden, ein neues Formular und/oder weitere notwendige Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Gegebenheiten einzureichen.

Darüber hinaus bestätige ich, mir bewusst zu sein, dass bei jeder Änderung der Gegebenheiten, die oben genannte Beziehung zur Bank gekündigt werden kann, wenn der Kontoinhaber (und ggf. die beherrschenden Personen) seiner (ihrer) Verpflichtung nicht nachkommt, die notwendigen Dokumente zu übermitteln, um festzustellen, in welchem Staat der Kontoinhaber (und ggf. die beherrschenden Personen) steuerlich ansässig ist (sind).

5. Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Erklärungen auf diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind. Ich bin mir bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Unterschrift des Kontoinhabers

Wird durch die Bank ausgefüllt:

Plausibilität geprüft

Name RM:

Unterschrift RM:

6. Glossar

Aktiver NFE

Ein NFE ist ein *Aktiver NFE*, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind:

- **Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte:**
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzeinnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE:**
Die Aktien des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger einer börsennotierten Kapitalgesellschaft:**
Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank:**
Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE:**
Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung indessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation oder Umstrukturierung:**
Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu

liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.

- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.
- **Non-Profit NFE:**
Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:
 - Er wurde in seinem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in seinem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
 - Er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
 - Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
 - Die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohltätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
 - Die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einer Regierungsinstanz oder einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer politischen Unterabteilung dieses Landes anheimfällt.

Beherrschende Personen

Der Begriff *beherrschende Personen* bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet

dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protoktor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörenden natürlichen Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbar ist, bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

Einlageninstitut

Der Begriff *Einlageninstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Finanzinstitut

Der Begriff *Finanzinstitut* bezeichnet ein Verwahrinstitut, Einlageninstitut, Investmentunternehmen oder eine spezifizizierte Versicherungsgesellschaft.

Finanzvermögen

Der Begriff *Finanzvermögen* umfasst Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinsscaps, Zinsfloors, Warensaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen an Wertpapieren (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine direkten, unmittelbaren Eigentumsansprüche an Immobilien.

Investmentunternehmen

Der Begriff *Investmentunternehmen* bezeichnet einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Checks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere diese Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers.

Kontoinhaber

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere **meldepflichtige Personen** sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank, (iv) eine Internationale Organisation, oder (v) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (**meldepflichtige Konten**), und (ii) der auf der entsprechenden Liste auf unserer Homepage aufgeführt ist: www.vontobel.com/AEI.

NFE (Non-Financial Entity)

Ein *NFE* ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passiver NFE

Der Begriff *Passiver NFE* bezeichnet einen NFE, der kein Aktiver NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der

in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFE behandelt.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)

Der Begriff *PVIU* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn ein anderer Rechtsträger, der als Finanzinstitut klassifiziert ist, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger keine Ermessensbefugnis bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zukommt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, wird der Rechtsträger als PVIU betrachtet.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Der Begriff *spezifizierte Versicherungsgesellschaft* bezeichnet einen Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft ist und rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationale Verträge), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (beispielsweise unbeschränkte Steuerpflicht) zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur Quellen innerhalb dieses Staates betrifft. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, können - sofern anwendbar - anhand der Zuweisungskriterien («tie-breaker-rules») des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

Teilnehmender Staat

Der Begriff *teilnehmender Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat und (ii) der auf der entsprechenden Liste auf unserer Homepage aufgeführt ist: www.vontobel.com/AEI.

TIN

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer («Taxpayer Identification Number») oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben und/oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD. Sie finden den entsprechenden Link auf unserer Homepage: www.vontobel.com/AEI.

Verbundener Rechtsträger

Ein Rechtsträger ist ein *verbundener Rechtsträger* eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang den direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Verwahrinstitut

Der Begriff *Verwahrinstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers.